

**Verordnung der Delegiertenversammlung der Österreichischen Tierärztekammer
über die Ausbildung und Prüfung zur Erlangung des Titels
„Fachtierärztin/Fachtierarzt für Dermatologie“
(Fachtierarztausbildungs- und –prüfungsordnung – Dermatologie)**

Beschlossen von der Delegiertenversammlung am 2.12.2022

Aufgrund des § 34 Abs. 2 Tierärztegesetz, BGBl. I Nr. 171/2021, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr.65/2022, sowie des § 13 Abs. 1 Z 14 Tierärztekammergesetz, BGBl. I Nr. 86/2012, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 171/2021 wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Prüfungsordnung ist auf die Ausbildung und Prüfung zur Fachtierärztin/ zum Fachtierarzt (FTA) für Dermatologie anzuwenden. Der Arbeitsbereich der/des FTA für Dermatologie umfasst den Tätigkeitsbereich aller gehaltenen Tiere, sowohl einheimische, als auch nicht einheimische.

Fachspezifische Weiterbildung

§ 2. Folgende Fachbereiche gehören zum Berufsbild einer/eines FTA für Dermatologie und sind daher Inhalt der Ausbildung:

1. Spezielle Grundlagen

- 1.1. Embryologie
- 1.2. Anatomie
- 1.3. Physiologie
- 1.4. Spezielle Entzündungsmechanismen der Haut
- 1.5. Kutane Immunologie
- 1.6. Kutane Mikrobiologie

2. Propädeutik

- 2.1. Untersuchungsgang mit besonderem Untersuchungsgang der Haut (Terminologie der primären und sekundären Hautblüten)
- 2.2. Zusatzuntersuchungen

3. Spezielle Dermatologie

- 3.1. Virale Erkrankungen
- 3.2. Bakterielle Erkrankungen
- 3.3. Pilzerkrankungen
- 3.4. Durch Protozoen hervorgerufene Erkrankungen
- 3.5. Parasitäre Erkrankungen
- 3.6. Allergische Erkrankungen
- 3.7. Immunvermittelte Erkrankungen
- 3.8. Hormonelle Erkrankungen
- 3.9. Umweltbedingte Erkrankungen

- 3.10. Erbliche und angeborene Krankheiten
- 3.11. Psychogene Erkrankungen
- 3.12. Neoplastische und paraneoplastische Erkrankungen mit Bezug zur Haut
- 3.13. Idiopathische Hauterkrankungen

4. Therapie

- 4.1. Wirkungsweise und Einsatz von systemischen und topischen Wirksubstanzen
- 4.2. Wirkungsweise von Antiparasitika
- 4.3. Einsatz von chirurgischem und therapeutischem Laser in der Veterinärdermatologie

5. Labor

- 5.1. Ektoparasiten
- 5.2. Zytologie
- 5.3. Trichogramm
- 5.4. Mykologie
- 5.5. Histopathologie

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

§ 3. Die gemäß § 36 Abs. 1 Z 3 Tierärztegesetz, BGBl. I Nr. 171/2021 i.d.g.F., nachzuweisende fachspezifisch-praktische, -theoretische und -wissenschaftliche Weiterbildung hat zu umfassen:

1. Fachspezifisch-praktische Weiterbildung: Diese beinhaltet eine fünfjährige Ausbildungszeit in der kurativen Praxis, davon mindestens 3 Jahre mit über 50% dermatologischem Schwerpunkt.

2. Fachspezifisch-theoretische Weiterbildung: Besuch einschlägiger Seminare, Tagungen usw. von mindestens 20 Stunden pro Jahr über vier Jahre.

3. Fachspezifisch-wissenschaftliche Weiterbildung:

(a) Zwei einschlägige, wissenschaftliche Publikationen, die zum überwiegenden Teil von der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber stammen (Erstautor/in) und in veterinärmedizinischen Fachzeitschriften (peer-reviewed) veröffentlicht wurden. Als wissenschaftliche Publikation gilt auch eine einschlägige akademische Abschlussarbeit (Diplomarbeit, Dissertation, Doctor of Philosophy (PhD), Masterarbeit) oder

(b) als Ersatz für eine Publikation kann ein Kongressbeitrag oder ein Vortrag vor fachkundigem Publikum gehalten bzw. der Nachweis einer Lehrtätigkeit erbracht werden. Vorträge von Prüfungswerbern bei nationalen Veranstaltungen sind der Prüfungskommission vorab zu melden, um eine Evaluierung durch ein Mitglied der Prüfungskommission zu ermöglichen und

(c) durch eine Mitgliedschaft bei einer nationalen oder internationalen dermatologischen wissenschaftlichen Gesellschaft (z.B. ESVD, DGVD).

Anrechnung ausländischer Ausbildungen und Prüfungen

§ 4. (1) Positiv absolvierte FTA-Ausbildungen und –prüfungen oder Teile davon können von der Prüfungskommission angerechnet werden, sofern diese von anerkannten internationalen tierärztlichen Vereinigungen abgehalten wurden.

(2) Die Prüfungskommission kann durch Beschluss festlegen, dass FTA-Titel, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat verliehen werden, gleichwertig und somit anzuerkennen sind.

(3) Diplomates des European (ECVD) und/oder des American College of Veterinary Dermatology (ACVD) und/oder deren Äquivalente (Australian/Asian College) gelten jedenfalls als FTA für Dermatologie.

(4) Im Verfahren kann der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber die Vorlage von Unterlagen aufgetragen werden, durch die die Gleichwertigkeit in Art, Umfang und Inhalt belegt wird.

Prüfungsziel

§ 5. (1) Durch die FTA-Prüfung ist mittels geeigneter Prüfungsmethoden zu ermitteln, ob die/der zukünftige FTA durch die absolvierte Ausbildung die erforderliche Kompetenz zur Bewältigung der Aufgaben des FTA-Gebietes gemäß den Bestimmungen des Tierärztegesetzes erworben hat.

(2) Die Prüfungsinhalte sollen geeignet sein, das integrative Wissen der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers zu prüfen, das für die Bewältigung der speziellen beruflichen Erfordernisse im Bereich der Dermatologie notwendig ist.

Prüfungsmethoden/Prüfungsablauf

§ 6. (1) Die FTA-Prüfung wird wie folgt in fünf Teile gegliedert:

1. Falldokumentation und Fallbesprechung:

Es müssen der Prüfungskommission sechs Fälle in elektronischer Form vorgelegt werden. Die Fälle sollen ein breites Feld der Dermatologie abdecken, sie können in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden. Sie haben die Arbeitsweise bei der Anamnese, die Ergebnisse der Untersuchungen (klinische Untersuchung, Hilfsuntersuchungen) sowie Therapie und Krankheitsverlauf zu dokumentieren. Der Verlauf der Krankheit sollte nach Möglichkeit durch fotografische Abbildungen dokumentiert werden. Die Qualität des Bildmaterials ist kein Beurteilungskriterium.

Bei der Abhandlung der Fälle ist auch der Umgang mit aktueller, fallrelevanter Literatur zu dokumentieren. Die Form der Literaturzitate hat den formalen Kriterien der Wiener Tierärztlichen Monatsschrift zu genügen.

Von den sechs Fällen sollte jeweils ein Fall aus einem der folgenden Bereiche stammen:

- I. Hund oder Katze
- II. Weitere Haus- und Heimtiere gemäß der Definition des Tierschutzgesetzes, sowie sonstige Vögel, Exoten oder Zootiere
- III. Groß- oder Nutztiere

Die restlichen drei Fälle sind nach freier Wahl vorzulegen.

Für die Beschreibung der sechs Fälle sind insgesamt nicht mehr als 10.000 Worte zu verwenden (exklusive der Literaturangaben). Eine Wiederholung gleicher Krankheitsbilder ist zu vermeiden. Die Aufarbeitung des Themas hat nach den Kriterien der Evidence-based Veterinary Medicine zu erfolgen.

1.1. Aufbau eines Fallberichts:

1.1.1. Titel (aussagekräftig)

1.1.2. Einleitung mit Nationale und Vorgeschichte

1.1.3. Allgemeine und dermatologische Untersuchung

1.1.4. Differentialdiagnosen

1.1.5. Zusatzuntersuchungen

1.1.6. Diagnose und Prognose

- 1.1.7. Therapie
- 1.1.8. Verlauf
- 1.1.9. Diskussion
- 1.1.10. Literatur

2. Kurze Fragen
3. Multiple Choice Fragen
4. Praktische Prüfung im Labor (Ektoparasiten, Zytologie, Trichogramm, Mykologie, Histopathologie)
5. Patienten

(2) Die Prüfungen sind in deutscher Sprache abzuhalten. Die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber hat vor Beginn der Prüfung ihren/seinen Tierärztausweis oder einen sonstigen Personalausweis vorzulegen, aus dem ihre/seine Identität zweifelsfrei hervorgeht.

(3) In der Regel findet die Prüfung durch persönliche Anwesenheit der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers vor der ebenfalls persönlich erschienenen Prüfungskommission in den Räumen der Österreichischen Tierärztekammer statt (Präsenzprüfung). In Folge besonderer Umstände (z.B. aufgrund COVID-19 Sondermaßnahmen) kann die Prüfung in Abstimmung mit der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber auch in abweichender Form per Videokonferenz abgehalten werden.

Bewertung

§ 7. Die Bewertung hat durch den jeweiligen Prüfungssenat nach folgenden Kriterien zu erfolgen:

1. Die FTA-Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beurteilt. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig.
2. Die Mindestanforderung für das Bestehen sind nach wissenschaftlich fundierten, prüfungsmethodischen Kriterien durch die jeweilige Prüfungskommission festzulegen.
3. Bei Prüfungswerberinnen/Prüfungswerbern, die die ordnungsgemäße Durchführung der FTA-Prüfung in erheblichem Ausmaß gestört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht haben, ist die Prüfung mit „nicht bestanden“ zu bewerten.
4. Die Prüfung ist mit „nicht bestanden“ zu bewerten, wenn die Beurteilung insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Arbeitsbehelfe erschlichen wurde.

Fristen

§ 8. Das Ansuchen zur Prüfung inklusive der oben erwähnten Nachweise und der Falldokumentation (sechs Fälle in elektronischer Form) müssen bis jeweils 31.12. eines Jahres eingereicht werden. Ende März des Folgejahres erfährt die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber, ob die Falldokumentation positiv beurteilt wurde.

Wird die Falldokumentation abgelehnt, hat die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber die Möglichkeit, jeweils im Jahresabstand zwei weitere Falldokumentationen zu jeweils sechs Fällen einzureichen.

Im Falle einer positiven Beurteilung des Ansuchens zur Prüfung und der Falldokumentation findet die Prüfung zur/zum FTA für Dermatologie im selben Jahr im Sommer statt. Das Prüfungsergebnis wird innerhalb von 5 Wochen nach der Prüfung in schriftlicher Form mitgeteilt.

Jeder Prüfungsteil gemäß § 6 Abs. 1 muss positiv abgeschlossen werden. Wird die Prüfung nicht positiv beurteilt, hat die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber die Möglichkeit zu zwei Wiederholungsprüfungen anzutreten, das letzte Mal jedoch maximal im 5. Jahr nach dem ersten Antritt.

Fortbildung

§ 9. Als fachspezifische Fortbildung werden Veranstaltungen verstanden, die national oder international anerkannt sind. Im Zweifelsfall obliegt die Beurteilung der Prüfungskommission. Der Nachweis über die notwendige Stundenzahl hat bei der Prüfungsanmeldung zu erfolgen.

Publikationen

§ 10. Publikationen müssen zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung nicht veröffentlicht sein. Es genügt eine Bestätigung, dass die Arbeit zur Veröffentlichung akzeptiert worden ist.

Prüfungsprotokoll

§ 11. Über jede FTA-Prüfung ist ein von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterfertigtes Prüfungsprotokoll zu erstellen. Das Prüfungsprotokoll hat den Ablauf der Prüfung und die Bewertung objektiv nachvollziehbar darzustellen.

Einsichtnahme und Beschwerde

§ 12. (1) Auf die Möglichkeit einer Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen ist hinzuweisen. Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen ist während einer Frist von 4 Wochen gestattet.

(2) Die Beschwerde gegen eine negativ beurteilte Prüfung ist nur dann zulässig, wenn diese einen schweren Formmangel aufweist. In diesem Fall hat der Vorstand der Österreichischen Tierärztekammer unter Anhörung der Prüfungskommission diese Prüfung auf Antrag der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers mit Bescheid aufzuheben. Die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber hat den Antrag innerhalb von 2 Wochen ab Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und den schweren Mangel glaubhaft zu machen.

Inkrafttreten

§ 13. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Kundgemacht am 5.12.2022

Mag. Kurt Frühwirth e.h.

Präsident der Österreichischen Tierärztekammer